



**Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung in den Lehramtsstudien an der Universität Innsbruck und den gemeinsam mit der Universität Mozarteum angebotenen Lehramtsstudien („kommissionelle zweite Diplomprüfung“)
Stand: März 2013**

Die kommissionelle zweite Diplomprüfung ist in den Studienplänen

(1) für die Lehramtsstudien der ehem. Geisteswiss. Fakultät (http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/gesamtfassung/la-geiwi_stand-01.10.2011.pdf),

(2) für die Lehramtsstudien der ehem. Naturwiss. Fakultät (http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/gesamtfassung/la-natwi_stand-01.10.2011.pdf),

(3) für das Unterrichtsfach Katholische Religion (http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/gesamtfassung/la-katholischereligion_stand-01.10.2011.pdf)
und

(4) für das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusik der Universität Mozarteum Salzburg (https://www.moz.ac.at/apps/hp/sr/sr_doc.php?nr=1361) geregelt.

In **jedem der Unterrichtsfächer der Studienpläne (2) und (4), sowie im Unterrichtsfach Bewegung und Sport** (im Studienplan (1) als „Leibeserziehung“) ist eine kommissionelle Diplomprüfung nach den im entsprechenden Studienplan angegebenen Regeln abzulegen.

Im **Unterrichtsfach Katholische Religion** ist eine kommissionelle Diplomprüfung nur dann abzulegen, falls Katholische Religion das erste Unterrichtsfach ist.

Werden **zwei Unterrichtsfächer des Studienplans (1) mit Ausnahme des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport** kombiniert, dann ist eine für beide Unterrichtsfächer gemeinsame kommissionelle Diplomprüfung nach den Regeln von Studienplan (1), § A 16, abzulegen.

Wird **ein Unterrichtsfach des Studienplans (1) mit Ausnahme des Unterrichtsfaches Bewegung und Sport mit dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport oder einem Unterrichtsfach der Studienpläne (2), (3) oder (4)** kombiniert, dann wird im Unterrichtsfach des Studienplans (1) die kommissionelle zweite Diplomprüfung nach den Regeln von Studienplan (1), § A 16, die nur dieses Unterrichtsfach (einschließlich der pädagogischen Ausbildung) betreffen, abgelegt.